



Die treibende Kraft der
Data Driven Economy

DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V. · Hahnstr. 70 · 60528 Frankfurt

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Herrn Prof. U. Kelber
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Frankfurt, 6. März 2020

Betr.: Öffentliches Konsultationsverfahren: Anonymisierung unter der DSGVO

Sehr geehrter Herr Prof. Kelber,

der Deutsche Dialogmarketing Verband (DDV e.V.) bedankt sich für die Gelegenheit zur Teilnahme am Konsultationsverfahren zum Thema „Anonymisierung unter der DS-GVO“. Bitte erlauben Sie uns grundsätzlich zur Frage der Anonymisierung Stellung zu nehmen, auch wenn das Konsultationsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der TK-Branche erfolgt.

1. Anonymisierung ist keine Verarbeitung

Der DDV hat sich bereits unter der alten Datenschutzrichtlinie und auch während des europäischen Gesetzgebungsverfahrens zur DS-GVO dafür ausgesprochen, dass der Vorgang der Anonymisierung nicht als Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DS-GVO anzusehen ist. Im Ergebnis wurde die Frage in der DS-GVO offen gelassen, indem die Anonymisierung nicht in die Definition des Begriffs der Verarbeitung aufgenommen wurde, aber auch nicht ausdrücklich festgeschrieben wurde, dass die Anonymisierung keine Verarbeitung im Sinne der DS-GVO darstellt. In Erwägungsgrund 26 wurde nur klargestellt, dass die Verarbeitung von anonymisierten Daten nicht unter die DS-GVO fällt. Ein typischer Verhandlungskompromiss bei europäischen Gesetzgebungsverfahren. Entweder einigt man sich auf eine eindeutige Regelung oder auf eine, aus der jede beteiligte Partei das lesen kann, was sie sich wünschen würde. Die Verantwortung für eine sinnvolle Regelung liegt jetzt in der Auslegung.

Wir halten es für vernünftig und vertretbar, dass die Anonymisierung von Daten kein Verarbeitungsvorgang im Sinne der DS-GVO darstellt. Dies begründen wir mit dem Schutzzweck der DS-GVO. Der Vorgang der Anonymisierung von Daten ist kein Eingriff in die Privatsphäre, denn das Ergebnis sind anonymisierte Daten. Der europäische Gesetzgeber hat den fehlenden Schutzbedarf und die hohe Bedeutung anonymisierter Daten durch die Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten ((EU)

Geschäftsstelle

📍 Hahnstraße 70
D-60528 Frankfurt
☎ +49 69 401 276-500
📠 +49 69 401 276-599

Berliner Büro

📍 Pariser Platz 6a
D-10117 Berlin
☎ +49 30 300 149 3054
📠 +49 30 300 149 3030

Präsidenten

Martin Nitsche
Patrick Tapp

Vizepräsidenten

Ulf Uebel
Sebrus Berchtenbreiter
Barbara Bergmann
Martin Jacobi
Eugen Kern

Geschäftsführung

Paul Nachtsheim

Mitgliedschaft

FEDMA
GDMA
ZAW
vbw
Stiftung Datenschutz



Die treibende Kraft der
Data Driven Economy

2018/1807) nochmals deutlich gemacht. Die DS-GVO sieht sogar in der Pseudonymisierung einen Schutzvorgang, was erst Recht für die Anonymisierung gelten sollte.

Ein anderes Ergebnis lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass die Definition der Verarbeitung auch die Löschung nennt. Die Löschung erfolgt nie zu einem anderen Zweck als die vorausgehende Verarbeitung. Deshalb ist die Nennung der Löschung in der Definition ohne juristische Konsequenzen und im Grunde überflüssig. Es sollte mit der Einfügung klargestellt werden, dass technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, um die personenbezogene Daten bei der Löschung bzw. Vernichtung zu schützen. Dazu hätte man die Löschung selbst aber nicht als Teil der Verarbeitung definieren müssen, denn solange die Daten nicht gelöscht sind, unterfallen sie der DS-GVO.

Wenn man die Löschung als eigenständigen Verarbeitungsvorgang ansehen würde, dann hätte dies nicht nachvollziehbare Folgen. Personenbezogene Daten dürften erst dann gelöscht werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Löschung besteht. Eine Löschung muss aber auch möglich sein, obwohl die Daten aus rechtlichen Gesichtspunkten noch länger verarbeitet werden dürften. Eine solche „freiwillige“ Löschung schützt die Privatsphäre und es wäre falsch, hierfür eine eigene Rechtsgrundlage zu fordern. Solange keine gesetzliche oder vertragliche Speicherpflicht besteht, sollten Daten gelöscht werden können, auch wenn sie noch weiter verarbeitet werden dürften. Auf diese Weise besteht ein Spielraum, um die gesetzlichen Verpflichtungen im Zweifel über zu erfüllen. Deshalb sollte die Löschung nicht als eigenständiger Verarbeitungsschritt angesehen werden. Die Nennung der Löschung als Verarbeitungsvorgang ist ein gesetzgeberischer Fehler. Diesen auf die Anonymisierung zu übertragen, obwohl diese nicht genannt wird, lässt sich nicht rechtfertigen.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden in der EU halten den Vorgang der Anonymisierung für eine „Verarbeitung“ und zu allem Überfluss für einen eigenständigen Verarbeitungsvorgang im Sinne der DS-GVO. Die Löschung dagegen ist von der ursprünglichen Rechtsgrundlage gedeckt, was der entscheidende Unterschied ist. Dies führt dazu, dass die Schutzvorschriften der DS-GVO für einen Vorgang Anwendung finden, der aus grundrechtlicher Sicht keines Schutzes bedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen solange gelten, wie die Daten personenbezogenen sind. Dies gilt auch dann, wenn man die Anonymisierung nicht als eigenständige Verarbeitung ansieht. Es besteht keine grundrechtliche Veranlassung den Vorgang der Anonymisierung als Verarbeitung anzusehen.

Wendet man die DS-GVO auf den Vorgang der Anonymisierung an, sind damit eine Reihe von rechtlichen Konsequenzen verbunden. Der DDV teilt nicht die Auffassung, dass dies den Zugang zu anonymisierten Daten für Big Data und Künstliche Intelligenz verhindert. Es werden jedoch Verpflichtungen ausgelöst, die einerseits für den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen keinen positiven Beitrag leisten und andererseits die sinnvolle Nutzung anonymisierter Daten im Sinne der Verordnung für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten erschweren. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte deshalb seine Positionierung zur diesem Thema überdenken und es würde Deutschland gut anstehen, hier eine Vorreiterrolle zu spielen. Die Nutzbarkeit anonymisierte Daten ist ein entscheidendes Instrument, um wirtschaftliche und staatliche Aufgaben besser und effizienter erfüllen zu können. Dem sollte das Datenschutzrecht keine Hindernisse in den Weg stellen, zumal die Privatsphäre der betroffenen Personen dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird. Es mag für den

Geschäftsstelle

📍 Hahnstraße 70
D-60528 Frankfurt
☎ +49 69 401 276-500
📠 +49 69 401 276-599

Berliner Büro

📍 Pariser Platz 6a
D-10117 Berlin
☎ +49 30 300 149 3054
📠 +49 30 300 149 3030

Präsidenten

Martin Nitsche
Patrick Tapp

Vizepräsidenten

Ulf Uebel
Sebrus Berchtenbreiter
Barbara Bergmann
Martin Jacobi
Eugen Kern

Geschäftsführung

Paul Nachtsheim

Mitgliedschaft

FEDMA
GDMA
ZAW
vbw
Stiftung Datenschutz



Die treibende Kraft der
Data Driven Economy

Telekommunikationssektor eine Lösung sein, die Anonymisierung als Vorgang der Löschung anzusehen, für den wirtschaftlichen und staatlichen Bereich im Allgemeinen genügt dies aber nicht.

2. Enger Anwendungsbereich der Zweckbindungsregel

Der DDV hat sich im Gesetzgebungsverfahren zur DS-GVO für die ersatzlose Streichung der Zweckbindungsregel ausgesprochen. Die Regelung führt nur dazu, dass Daten, die bereits vorhanden sind, für neue Zwecke nochmal erhoben werden müssen. Das wäre eine völlig überflüssiger Vorgang. Im Ergebnis wurde in der DS-GVO ein Kompromiss gefunden, bei dem Zweckänderungen weitgehend zulässig sind, aber eine Information über die Zweckänderung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen muss. Wenn man dies auf den Vorgang der Anonymisierung anwenden würde, entstünde damit ein erhebliches praktisches und aus Gesichtspunkten des Schutzes der Privatsphäre völlig überflüssiges Hindernis.

In der Praxis sieht der DDV für die Zweckbindungsregel nur einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich. Beispielsweise ist die Verarbeitung von Kundendaten zu Werbezwecken praktische immer schon einer der Zwecke, der bereits bei der Erhebung der Daten fest steht. Wenn die Daten dann zu Werbezwecken verarbeitet werden, liegt keine spätere Zweckänderung vor. Entsprechend werden die betroffenen Personen auch informiert.

Der Anwendungsbereich der Zweckbindungsregel ist auch für die Anonymisierung zu Forschungszwecken oder statistischen Zwecken beschränkt. Wenn diese Zwecke bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten festgeschrieben sind, dann stellt der Vorgang der Anonymisierung keine Zweckänderung dar. Hinsichtlich der Informationspflichten führt dies zu dem Ergebnis, dass über die spätere Anonymisierung nicht wieder informiert werden muss.

Damit bleibt für Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO nur ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich in Konstellationen, in denen die Daten ursprünglich nicht zum Zweck der Anonymisierung für Forschungszwecke oder statistische Zwecke erhoben wurden. In vielen Fällen wird es so sein, dass in die Anonymisierung Daten eingehen, die vor und nach der Entscheidung erhoben wurden, diese Daten für Forschungszwecke oder statistische Zwecke zu anonymisieren. An dieser Stelle zeigt sich besonders, wie inkonsistent die Zweckbindungsregel ist.

3. Rechtmäßigkeit der Anonymisierung

In der Diskussion über die Rechtmäßigkeit der Anonymisierung für Big Data und Artificial Intelligence (AI) wird häufig übersehen, dass es sich dabei praktisch immer um Verarbeitungen für wissenschaftliche Forschungszwecke oder statistische Zwecke handelt. Im Gesetzgebungsverfahren zur DS-GVO wurde intensiv diskutiert, ob die Sonderregelungen für Forschung und Statistik nur dann greifen sollten, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Dies hätte aber zu einer unangemessenen Benachteiligung wirtschaftlicher Forschung und Statistik geführt. Deshalb wurde der Vorschlag abgelehnt und das öffentliche Interesse nur für die Verarbeitung zu Archivzwecken als Voraussetzung aufgenommen. Die Artikel 29 Arbeitsgruppe hätte dies gerne anders gesehen, sollte jetzt aber die gesetzgeberische Entscheidung akzeptieren.

Geschäftsstelle

📍 Hahnstraße 70
D-60528 Frankfurt
☎ +49 69 401 276-500
📠 +49 69 401 276-599

Berliner Büro

📍 Pariser Platz 6a
D-10117 Berlin
☎ +49 30 300 149 3054
📠 +49 30 300 149 3030

Präsidenten

Martin Nitsche
Patrick Tapp

Vizepräsidenten

Ulf Uebel
Sebrus Berchtenbreiter
Barbara Bergmann
Martin Jacobi
Eugen Kern

Geschäftsführung

Paul Nachtsheim

Mitgliedschaft

FEDMA
GDMA
ZAW
vbw
Stiftung Datenschutz



Die treibende Kraft der
Data Driven Economy

Wenn beispielsweise ein Unternehmen seine Kundendaten auswertet, um statistische Daten über das Kaufverhalten seiner Kunden zu gewinnen, handelt es sich um eine Verarbeitung zu statistischen Zwecken. Werden wissenschaftliche Verfahrensweisen verwendet, dann handelt es sich außerdem um eine Verarbeitung für Forschungszwecke. Wenn hierfür eine Zweckänderung erfolgt, ist die Verarbeitung ohne eine neue Rechtsgrundlage zulässig. Wenn der Zweck bereits bei der Erhebung besteht, dann findet die Interessenabwägungsklausel Anwendung, die aber zu keinem anderen Ergebnis führen dürfte. Bei der Anwendung der Interessenabwägungsklausel ist die gesetzgeberische Wertung zu berücksichtigen, dass sogar eine spätere Zweckänderung pauschal zulässig wäre. Vor diesem Hintergrund überwiegen die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen im Rahmen der Interessenabwägungsklausel nie.

Für das von Ihnen genannte Beispiel der Auswertung der Verteilung der Dienstleistungen nach Alterskohorten würde ebenfalls gelten, dass es sich hierbei um eine Verarbeitung für statistische Zwecke handelt. Artikel 6 Abs. 4 DS-GVO wäre hierfür nicht anwendbar, denn selbst wenn es sich um eine spätere Zweckänderung handeln sollte, wäre diese nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO zulässig, ohne dass es einer gesonderten Rechtsgrundlage bedürfte. Zu Artikel 6 Abs. 4 DS-GVO käme man nicht. Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt Fälle gibt, in denen Daten anonymisiert werden, ohne dass dies für wissenschaftliche Forschungszwecke oder statistische Zwecke geschieht.

4. Informationspflichten

Das eigentliche potentielle Hindernis für Big Data und AI ergibt sich aus den Informationspflichten. Wenn bei der Erhebung noch nicht festgelegt war, dass die Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke oder statistische Zwecke verarbeitet werden sollen, dann sind die betroffenen Person über die Zweckänderung nach Artikel 13 Absatz 3 und 14 Absatz 4 DS-GVO zu informieren. In vielen Fällen wäre dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Wenn die Daten aber direkt von der betroffenen Person erhoben wurden, muss die nachträgliche Information auch dann erfolgen, wenn damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Dies führt faktisch zur Undurchführbarkeit der Weiterverarbeitung. Der DDV hatte deshalb sowohl im europäischen Gesetzgebungsverfahren zur DS-GVO als auch im deutschen Gesetzgebungsverfahren zum BDSG gefordert, dass für Artikel 13 Abs. 3 DS-GVO ebenfalls eine Ausnahme greift, wenn mit der Information ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Dies ist leider nicht erfolgt und wäre auch nicht notwendig, wenn man die Anonymisierung nicht als Verarbeitung betrachten würde.

Eine Lösung des Problems besteht darin, dass der Zweck die Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke oder statistische Zwecke zu verarbeiten, immer mit in die Datenschutzinformation aufgenommen wird. Die Information kann in allgemeiner Form erfolgen. Die DS-GVO erkennt dies sogar für die Zweckbeschreibung in Einwilligungserklärungen an (Erwägungsgrund 33 DS-GVO), wenn die detaillierten Zwecke nicht vorauszusehen sind. Wenn die Information bereits zum Zeitpunkt der Erhebung gegeben wird, dann sind die Zwecke bereits definiert und weder die Zweckbindungsregel noch die damit verbundenen Informationspflichten finden Anwendung.

Geschäftsstelle
Hahnstraße 70
D-60528 Frankfurt
☎ +49 69 401 276-500
✉ +49 69 401 276-599

Berliner Büro
Pariser Platz 6a
D-10117 Berlin
☎ +49 30 300 149 3054
✉ +49 30 300 149 3030

Präsidenten
Martin Nitsche
Patrick Tapp

Vizepräsidenten
Ulf Uebel
Sebrus Berchtenbreiter
Barbara Bergmann
Martin Jacobi
Eugen Kern

Geschäftsführung
Paul Nachtsheim

Mitgliedschaft
FEDMA
GDMA
ZAW
vbw
Stiftung Datenschutz



Die treibende Kraft der
Data Driven Economy

Wenn jedoch historische Daten anonymisiert werden sollen, lässt sich die Information zum Zeitpunkt der Erhebung nicht mehr nachholen. Wenn die Anonymisierung nicht von dem Verantwortlichen durchgeführt wird, der die Daten bei der betroffenen Person erhoben hat, kann sich diese auf die Ausnahmen des Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe b) DS-GVO berufen. Ein echtes Hindernis besteht nur für die Anonymisierung, wenn die Daten vom Verantwortlichen direkt bei den betroffenen Personen erhoben wurde. Wenn dann der Aufwand unverhältnismäßig wäre, würde es an einer angemessenen Ausnahme in Artikel 13 DS-GVO fehlen. Ob hier, auch aus grundrechtlichen Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit, eine analoge Anwendung von Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe b) DS-GVO möglich wäre, ist nicht geklärt. Besser wäre insofern eine klare Regelung entweder in der DS-GVO oder im BDSG. Noch sinnvoller wäre es, die Anonymisierung von Vorherein nicht als Verarbeitung anzusehen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Tapp

Präsident
Deutscher Dialogmarketing Verband e.V.

Über den DDV:

Der Deutsche Dialogmarketing Verband ist einer der größten nationalen Zusammenschlüsse von Dialogmarketing-Unternehmen in Europa und gehört zu den Spitzenverbänden der Kommunikationswirtschaft in Deutschland. Als die treibende Kraft der Data Driven Economy repräsentiert der DDV Unternehmen, die Daten generieren oder für den professionellen datenbasierten und kundenzentrierten Dialog nutzen. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern wollen wir substantielle Mehrwerte durch individuelle Beziehungen zwischen Menschen, Marken und Unternehmen in einer vernetzten Welt schaffen. Schwerpunkte des Verbandsengagements sind politische Arbeit, Informationsaustausch, Qualitätssicherung und Nachwuchsförderung.

Geschäftsstelle

📍 Hahnstraße 70
D-60528 Frankfurt
☎ +49 69 401 276-500
📠 +49 69 401 276-599

Berliner Büro

📍 Pariser Platz 6a
D-10117 Berlin
☎ +49 30 300 149 3054
📠 +49 30 300 149 3030

Präsidenten

Martin Nitsche
Patrick Tapp

Vizepräsidenten

Ulf Uebel
Sebrus Berchtenbreiter
Barbara Bergmann
Martin Jacobi
Eugen Kern

Geschäftsführung

Paul Nachtsheim

Mitgliedschaft

FEDMA
GDMA
ZAW
vbw
Stiftung Datenschutz